



## Satzung des Vereins „Evangelische Grundschule Bräunsdorf/Limbach-Oberfrohna e.V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Evangelische Grundschule Bräunsdorf/Limbach-Oberfrohna e. V.“.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Untere Dorfstraße 47, 09212 Limbach-Oberfrohna, Ortsteil Bräunsdorf.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist der 01. August bis 31. Juli.
- 1.4. Der Verein wird in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer evangelischen Grundschule in Bräunsdorf/Limbach-Oberfrohna.
- 2.2. Die Schule steht grundsätzlich allen Kindern offen, unabhängig von ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft und ihrer religiösen oder weltanschaulichen Prägung.
- 2.3. Der Verein übernimmt die Erstellung aller hierzu nötigen Vorlagen für die Ämter bei Kirche, Land und Stadt um Ersatzschule für die staatliche Schule sein zu können, insbesondere Konzeptionserstellung, Schulraumbeschaffung, Personalplanung, Anträge auf Zuschüsse, Einwerbung von Mitteln, Haushaltplanung u.a.m.
- 2.4. Seine permanente Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass der Verwaltungsablauf den gesetzlichen Bedingungen entsprechend gewährleistet ist.
- 2.5. Die pädagogischen Ziele und Aktivitäten sind in der Konzeption enthalten. Grundlage der Konzeption ist das Bekenntnis der christlichen Kirche, wie es im Apostolicum niedergeschrieben ist.
- 2.6. Die pädagogische Leitung liegt bei der Schulleitung und dem unterrichtenden Team in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand.
- 2.7. Der Verein bemüht sich um mögliche Förderungen und legt Pläne und Konzepte vor.
- 2.8. Der Verein kann auch die Trägerschaft eines Schulortes oder einer Kindertagesstätte übernehmen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung.



- 3.2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt daher nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Ziel einer evangelischen Grundschule im Sinne von § 2 der Satzung unterstützt und fördert.
- 4.2. Die Bitte um Aufnahme ist schriftlich dem Verein einzureichen. Über den Antrag um Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Ihre aktuellen Kommunikationsdaten und jede Änderung unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
- 4.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
  - dem Vorstand schriftlich erklärten Austritt mindestens 6 Wochen vor Quartalsende,
  - einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausschluss insbesondere, weil die in 4.1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

#### § 5 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

#### § 6 Beiträge

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



## § 8 Vorstand

8.1. Der Vorstand laut BGB § 26 besteht aus 3 Vereinsmitgliedern:

Vorsitzender  
2 Stellvertreter

Alle drei Vorstandsmitglieder müssen einer Kirche angehören, die Vollmitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist.

Der Schulleiter ist als Gast bei Vorstandssitzungen erwünscht.

- 8.2. Bei Ausscheiden eines der 3 Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarisch handelnden Vertreter.
- 8.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 8.4. Der Vorstand findet sich zu regelmäßigen Beratungen und Beschlüssen mindestens einmal im Quartal zusammen. Bei Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes ist dieser beschlußfähig. Bei möglicher Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.5. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung nach § 10.2 übertragen wurden, insbesondere die Führung der Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßig Bericht. Der Vorstand beschließt den Haushaltplan und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- 8.6. Die Einstellung/Berufung des Schulleiters und sonstiger schulischer Mitarbeiter nimmt der Vorstand vor.
- 8.7. Der Vorstand ist zum Auslagenersatz berechtigt.
- 8.8. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 8.9. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Er ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 8.10. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 8.11. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten,



hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstandsvorsitzende.

## § 9 Vertretung

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
  - aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter zu wählen,
  - Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 der Satzung festzulegen,
  - Berichte des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter entgegenzunehmen,
  - dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
  - den Haushaltplan zu genehmigen,
  - die Verwirklichung der Konzeption mitzuverantworten,
  - die Einrichtung von Fachausschüssen zu beschließen, welche im Rahmen des ihnen gesetzten Arbeitsschwerpunktes die Aufgabe haben, Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten sowie die Umsetzung von Entscheidungen zu begleiten und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung darüber zu berichten,
  - Geschäfts- und Dienstordnungen zu erlassen,
  - über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
  - über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgte Kassenprüfung nach jedem Geschäftsjahr.
- 10.4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er das im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 20 von Hundert der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 10.5. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Es wird die Adresse bzw. die E-Mail-Adresse verwendet, die das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat.
- 10.6. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen ein zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.



- 10.7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes oder gegebenenfalls seines Stellvertreters.

Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese muß mindestens die Beschlüsse der Versammlung enthalten. Das Protokoll führt ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Vereins. Es ist von ihm und dem Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

- 10.8. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestellen. Dieser berät den Vorstand und unterstützt in der Vorstandsarbeit. Der Vorstand kann den Mitgliedern des Beirats Vollmacht zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte erteilen. Der Beirat wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter berufen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

## § 11 Datenschutz

- 11.1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 11.2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

## § 12 Auflösung

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelische Schulstiftung in der Evangelischen Kirche Deutschland, Sitz in 90006 Nürnberg, PF 17 34, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bräunsdorf, den 30. März 2001  
Die Gründungsversammlung

zuletzt geändert zur Mitgliederversammlung am 17. Juni 2009



zuletzt geändert zur Mitgliederversammlung am 09. Juli 2014

zuletzt geändert zur Mitgliederversammlung am 09. Juli 2015